

1. Änderungssatzung vom 26.06.2020 zur Wahlordnung zur Wahl der Integrationsräte / Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 31.01.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Dormagen am 25.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gilt im Jahr 2020 folgende Übergangsregelung:

§ 10 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden.

§ 10 Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 10 Abs. 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 20. Tag vor der Wahl mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags und den in Abs. 7 Satz 1 genannten Merkmalen mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit bekanntgemacht.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die

1. Änderungssatzung vom 26.06.2020 zur Wahlordnung zur Wahl der Integrationsräte / Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 31.01.2020

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 26.06.2020

Erik Lierenfeld
Bürgermeister